



TREUENER LANDBOTE

31. JAHRGANG

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 01 • 18. JANUAR 2024



Und wieder hier draußen...

Und wieder hier draußen ein neues Jahr -

Was werden die Tage bringen?!

Wird's werden, wie es immer war,

Halb scheitern, halb gelingen?!

Wird's fördern das, worauf ich gebaut,

Oder vollends es verderben?!

Gleichviel, was es im Kessel braut,

Nur wünsch' ich nicht zu sterben.

Ich möchte noch wieder im Vaterland

Die Gläser klingen lassen

Und wieder noch des Freundes Hand

Im Einverständnis fassen.

Ich möchte noch wirken und schaffen und tun

Und atmen eine Weile,

Denn um im Grabe auszuruhen,

Hat's nimmer Not noch Eile.

Ich möchte leben, bis all dies Glühn

Rücklässt einen leuchtenden Funken

Und nicht vergeht wie die Flamm' im Kamin,

Die eben zu Asche gesunken.

Theodor Fontane

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein glückliches, gesundes Jahr 2024 voller schöner, intensiv gelebter Momente mit viel Wärme im Herzen, Zuversicht sowie Frieden auf Erden in diesen schweren Zeiten.

Herzlich

Ihre Bürgermeisterin Andrea Jedzig



Tag der offenen Tür an der Marienschule Treuen

Sonnabend, den 27.01.2024

10:00 Uhr - 12:30 Uhr

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger, ehemalige Schüler und besonders die Schüler der 4. Klassen umliegender Grundschulen zusammen mit ihren Eltern, Großeltern und Geschwistern recht herzlich ein.

Neben der Besichtigung des gesamten Schulhauses kann man in vielen Unterrichtsräumen selbst aktiv werden. Beim Experimentieren, Knobeln oder beim Erfahrungsaustausch mit Schülern, Lehrern und Partnern unserer Schule wird es bestimmt nicht langweilig werden.

Neben kulturellen Darbietungen stellen unsere Oberschüler die Ergebnisse ihrer Arbeiten aus dem Unterricht und den zahlreichen Ganztagesangeboten aus.

Für Essen und Trinken ist durch unser Schülercafé bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Informationse Elternabend für Eltern der 4. Klassen

Für die Familien der künftigen Fünftklässler findet

am **Dienstag, den 23.01.2024, um 18:00 Uhr** an der Marienschule

ein Informationse Elternabend mit anschließender Schulführung statt.

Hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen zum bevorstehenden Schulwechsel:

- Hinweise zum Übergang an die Oberschule
- Überblick über die möglichen Bildungswege an und nach der Oberschule
- Fördermöglichkeiten
- Ganztagesangebote

Bei der anschließenden Schulführung möchten wir Ihnen die Lernbedingungen an unserer Schule zeigen und Ihre Fragen beantworten.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Polizeiverordnung der Stadt Treuen als Ortspolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Treuen/Neuensalz“

Aufgrund der §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadt Treuen auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Treuen vom 06.09.2023 und dem Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Treuen/Neuensalz“ vom 13.11.2023 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Verunreinigungen
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Anzeige – und Bekämpfungspflicht von Ratten

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeit
- § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 14 Kleinf Feuerwerk, Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

Abschnitt 4 – Veranstaltungen und Vergnügungen

- § 15 Öffentliche Vergnügungen

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigungen, Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung sowie Verbote

- § 16 Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, deren Benutzung – unzulässiges Verhalten und unzulässige Nutzung
- § 17 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 6 – Hausnummern

- § 18 Hausnummern

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Einziehung von Gegenständen
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Treuen und Gemeinde Neuensalz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Durchlässe, Passagen, Plätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Plätze, Grün- und Erholungsanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Hierzu gehören unter anderem Verkehrsgrünanlagen, Liegewiesen, allgemein zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze und Friedhöfe.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Pflanzkübel, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Schaukästen, Fahrradständer, Beleuchtungsmasten, Infostelen, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und künstlerische Gestaltungs- und sonstige Ausstattungselemente (u. a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken, Gedenktafeln).
- (4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen
 - b) Standböller
 - c) Handböller
 - d) Gasböller
- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden.
- (6) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle am 30.04. jeden Jahres stattfindenden Feuer, unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege, welche für jedermann zugänglich sind und die durch eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, Einrichtung, einen Verein oder Ähnliches ausgerichtet werden. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

Abschnitt 2 – umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Wer eine öffentliche Straße, Anlage und Einrichtung über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Es ist verboten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Markt- und Infotafeln, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.
- (3) An Gewerbebetrieben, die Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle transportable Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass sie für jedermann gut sichtbar und zugänglich sind und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich durch den Gewerbebetrieb zu entfernen. Für öffentliche Veranstaltungen, welche durch die Stadt Treuen durchgeführt werden, gelten gesonderte Regelungen. Diese werden jeweils vertraglich vereinbart.
- (4) Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem einzubringen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Veranstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzbuches und von Satzungen der Stadt Treuen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. In größeren Menschenansammlungen müssen Hunde zudem einen Maulkorb tragen
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde das Halten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Arten- und tierschutzrechtliche Bestimmungen, Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die Regelungen des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Satzungen und Verordnungen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Dennoch abgelegter Tierkot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Halter oder Führer des Tieres geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen der Mitarbeiter der Stadt Treuen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.
- (3) Der Halter von Haustieren hat bei deren Tod die Entsorgungspflicht. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgefundenen Tierkadaver sind bei der Stadt Treuen anzuzeigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Tierfütterungsverbot

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nach § 2 nicht gefüttert werden.
- (2) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 nicht gefüttert werden.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Anzeige – und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang bebauten Gebieten sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind unverzüglich anzuzeigen. Gebäude und Grundstücke sind von Abfallstoffen, vor allem von Küchen- und Futterabfällen sowie Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, vor der Bekämpfung zu befreien.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet an Werktagen um 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen dies erfordern. Soweit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Keiner besonderen Erlaubnis, jedoch einer Anzeige, bedürfen Feste und Veranstaltungen, die die Stadt Treuen/Gemeinde Neuensalz selbst oder Vereine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft durchführen.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien, bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei
 - a) Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien;
 - b) bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
 - c) bei Veranstaltungen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen;
 - d) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören und zu erheblichen Belästigungen anderer führen, dürfen im Gebiet der Stadt Treuen montags bis samstags von 21.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden; im Gebiet der Gemeinde Neuensalz montags bis samstags von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Not- oder Havariefällen.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundeskleingartengesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (2) Es ist verboten, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen oder zu legen.

- (3) Es ist verboten, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Restabfalltonnen und Behältnisse des Dualen Systems dürfen zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung frühestens am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle gestellt werden. Geleerte Restabfalltonnen sind bis zum Folgetag nach der Leerung wieder zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Kleinf Feuerwerk, Schießen mit Böllern

- (1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke) im Zeitraum vom 02.01. bis 30.12. durch Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach §§ 7, 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sind, bedarf der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde. Das Abbrennen ist spätestens zwei Wochen vorher zu beantragen.
- (2) Es ist verboten, in der Stadt Treuen sowie in der Gemeinde Neuensalz mit einem Böller im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Polizeiverordnung zu böllern. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergeschütz zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) In der Anzeige nach Absatz 1 und 2 sind anzugeben:
 - a) Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Feuerwerkes/des Böllerns, Art des Feuerwerkes/des Böllergeschützes;
 - b) Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen;
 - c) beim Böllern der Nachweis über die Berechtigung.
- (5) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die vom Böllern ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.
- (6) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sprengstoffgesetzes sowie des Waffengesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Veranstaltungen und Vergnügungen

§ 15 Öffentliche Vergnügungen

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine. Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.
- (2) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Ortspolizeibehörde nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Auflagen erteilt oder die Vergnügung untersagt. Die Erteilung von Auflagen oder eine Untersagung ist nach dieser Frist auch dann möglich, wenn nachträglich Gründe hierfür bekannt werden. Hat der Anzeigende diese Gründe zu vertreten, so trägt er alle bis dahin entstandenen Kosten einschließlich eventueller Ersatzansprüche. Die Ortspolizeibehörde kann darüber hinaus Regelungen durch Allgemeinverfügung erlassen, wenn veranstaltungsspezifische Gebote oder Verbote auch oder ausschließlich für die Teilnehmer der Veranstaltung gelten sollen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend sportlichen, religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen oder Anlagen, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügungen in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung sowie Verbote

§ 16 Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung – unzulässiges Verhalten und unzulässige Nutzungen

- (1) Personen haben sich auf öffentlichen Straßen und bei der Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen und weiteren Flächen im Sinne des § 2 ist es untersagt:
 - a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassern, Einschüchterungen durch Verwünschungen oder Beschimpfungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen;
 - b) andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten zu belästigen, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten;
 - c) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;
 - d) Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuworfen oder abzulagern;

- e) zu nächtigen, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;
 - f) die Notdurft zu verrichten;
 - g) nicht freigegebene Eisflächen zu betreten;
 - h) jedwede Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung und/oder deren Nutzer zu erwarten sind, insbesondere Sitzgelegenheiten mit dem Schuhwerk zu benutzen.
 - i) zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen;
 - j) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, Pilze zu sammeln
 - k) Kraftfahrzeuge zu fahren, schieben, parken oder abzustellen.
- (3) Ausnahmen zu Abs. 2 c) und d) bilden u.a. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.
- (4) Ausnahmen zu Abs. 2 i) bilden u.a. das Aufstellen von Campingwagen oder Zelte durch Akteure im Rahmen von Veranstaltungen (Rummel, Schloßfest, u.a.).
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von der Regelung unberührt.

§ 17 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern im öffentlichen Bereich nach § 2 ist verboten. Ausnahmen können durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden.
- (2) Das Abbrennen von offenen Feuern im privaten Bereich bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Der Antrag ist spätestens zehn Tage zuvor zu stellen. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten mit einem Höchstdurchmesser von 1,5 m oder in handelsüblichen Grillgeräten. Das Abbrennen von handelsüblichen Schwedenfeuern ist unter Beachtung des Brandschutzes ebenfalls erlaubnisfrei.
- (3) Die Feuer nach Abs. 1 und Abs. 2 sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Es darf dabei nur trockenes unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- (4) Brauchtumsfeuer werden durch Allgemeinverfügungen des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde für das Gemeindegebiet Treuen und das Gemeindegebiet Neuensalz geregelt.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung nach Naturschutzrecht und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 6 – Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer haben Ihre Gebäude und Grundstücke mit den von der Stadt Treuen festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern, ggf. durch Buchstaben ergänzt, auf eigene Kosten zu kennzeichnen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (3) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang und deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so sind die Schilder an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sonstige Ausnahmeregelungen dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beschmutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 keine transportablen Abfallbehälter und feuerfesten Aschebehälter aufstellt und rechtzeitig entleert,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 transportablen Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass diese nicht gut sichtbar und unzugänglich sind,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,
 6. entgegen § 3 Abs. 3 aufgestellte transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt,
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle im Umkreis von 50 m zur Einrichtung, die dieser zuordenbar sind, nicht unverzüglich entfernt,
 8. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert, beschildert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht;

§ 21 Einziehung von Gegenständen

Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes können in den Fällen der §§ 4, 10, 11, 12, 14 und 17 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treuen, den 05.12.2023

A. Jedzig
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Treuen, den 05.12.2023

A. Jedz
Bürgermeisterin



Der Stadtrat fasste auf seiner Sitzung am 25.10.2023 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. SR/20231213/Ö4.1:

Beschluss - Forstlicher Wirtschaftsplan für das Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt den Waldwirtschaftsplan 2024 für den Körperschaftswald der Stadt Treuen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|----|
| Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.): | 23 |
| davon anwesend: | 18 |
| Ja-Stimmen: | 18 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20231213/Ö5.1:

Jahresabschluss 2020 Stadt Treuen

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2020 der Stadt Treuen mit nachfolgenden Eckdaten einschließlich der ausgeübten Bewertungsmethoden und Wahlrechte fest:

Ergebnisrechnung:

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| • Ordentliches Ergebnis (Überschuss): | 976.501,73 € |
| • Sonderergebnis (Überschuss): | 832.312,08 € |
| • Gesamtergebnis: | 1.808.813,81 € |

Verwendung des Jahresergebnisses:

| | |
|--|--------------|
| • Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird: | 976.501,73 € |
| • Zuführung in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses durch Verrechnung mit dem Basiskapital nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO: | 784.488,66 € |
| • Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage des Sonderergebnisses eingestellt: | 832.312,08 € |

Finanzrechnung:

| | |
|---|-----------------|
| • Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit: | 2.139.145,71 € |
| • Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit: | - 201.755,19 € |
| • Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit: | -1.029.793,72 € |
| • Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen: | 15.705,97 € |
| • Änderung des Finanzierungsmittelbestandes: | 923.302,77 € |

Bestand an liquiden Mitteln

| | |
|----------------|----------------|
| am 31.12.2020: | 2.595.361,58 € |
|----------------|----------------|

Stand Haushaltsverschuldung

| | |
|----------------|----------------|
| am 31.12.2020: | 5.840.983,86 € |
|----------------|----------------|

Vermögensrechnung:

| | |
|------------------|-----------------|
| • Summe Aktiva: | 65.988.341,59 € |
| • Summe Passiva: | 65.988.341,59 € |

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|----|
| Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.): | 23 |
| davon anwesend: | 18 |
| Ja-Stimmen: | 17 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 1 |

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Marktkalender 2024

Veröffentlichung des Marktkalenders für das Jahr 2024 gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über das Abhalten von Wochenmärkten in der Stadt Treuen (Wochenmarktsatzung).

Marktkalender 2024

| Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | September | Oktober | November | Dezember |
|--------------------------|---------------------|-----------------------------|---------------------|--------------------------|----------|----------|----------|-----------|---------------------------|------------------------|------------------------|
| 1 Mo Neujahr 1 | 1 Do | 1 Fr | 1 Mo Ostermontag 14 | 1 Mi Tag der Arbeit | 1 Sa | 1 Mo 27 | 1 Do | 1 So | 1 Di | 1 Fr Allerheiligen | 1 So 1. Advent |
| 2 Di | 2 Fr | 2 Sa | 2 Di | 2 Do | 2 So | 2 Di | 2 Fr | 2 Mo 36 | 2 Mi | 2 Sa | 2 Mo 49 |
| 3 Mi | 3 Sa | 3 So | 3 Mi | 3 Fr | 3 Mo 23 | 3 Mi | 3 Sa | 3 Di | 3 Do Tag der DE Einheit | 3 So | 3 Di |
| 4 Do | 4 So | 4 Mo 10 | 4 Do | 4 Sa | 4 Di | 4 Do | 4 So | 4 Mi | 4 Fr | 4 Mo 45 | 4 Mi |
| 5 Fr | 5 Mo 6 | 5 Di | 5 Fr | 5 So | 5 Mi | 5 Fr | 5 Mo 32 | 5 Do | 5 Sa | 5 Di | 5 Do |
| 6 Sa Heilige Drei Könige | 6 Di | 6 Mi | 6 Sa | 6 Mo 19 | 6 Do | 6 Sa | 6 Di | 6 Fr | 6 So | 6 Mi | 6 Fr |
| 7 So | 7 Mi | 7 Do | 7 So | 7 Di | 7 Fr | 7 So | 7 Mi | 7 Sa | 7 Mo 41 | 7 Do | 7 Sa |
| 8 Mo 2 | 8 Do | 8 Fr | 8 Mo 15 | 8 Mi | 8 Sa | 8 Mo 28 | 8 Do | 8 So | 8 Di | 8 Fr | 8 So |
| 9 Di | 9 Fr | 9 Sa | 9 Di | 9 Do Christi Himmelfahrt | 9 So | 9 Di | 9 Fr | 9 Mo 37 | 9 Mi | 9 Sa | 9 Mo 50 |
| 10 Mi | 10 Sa | 10 So | 10 Mi | 10 Fr | 10 Mo 24 | 10 Mi | 10 Sa | 10 Di | 10 Do | 10 So | 10 Di |
| 11 Do | 11 So | 11 Mo 11 | 11 Do | 11 Sa | 11 Di | 11 Do | 11 So | 11 Mi | 11 Fr | 11 Mo 46 | 11 Mi |
| 12 Fr | 12 Mo Rosenmontag 7 | 12 Di | 12 Fr | 12 So Muttertag | 12 Mi | 12 Fr | 12 Mo 33 | 12 Do | 12 Sa | 12 Di | 12 Do |
| 13 Sa | 13 Di | 13 Mi | 13 Sa | 13 Mo 20 | 13 Do | 13 Sa | 13 Di | 13 Fr | 13 So | 13 Mi | 13 Fr |
| 14 So | 14 Mi | 14 Do | 14 So | 14 Di | 14 Fr | 14 So | 14 Mi | 14 Sa | 14 Mo 42 | 14 Do | 14 Sa |
| 15 Mo 3 | 15 Do | 15 Fr | 15 Mo 16 | 15 Mi | 15 Sa | 15 Mo 29 | 15 Do | 15 So | 15 Di | 15 Fr | 15 So |
| 16 Di | 16 Fr | 16 Sa | 16 Di | 16 Do | 16 So | 16 Di | 16 Fr | 16 Mo 38 | 16 Mi | 16 Sa | 16 Mo 51 |
| 17 Mi | 17 Sa | 17 So | 17 Mi | 17 Fr | 17 Mo 25 | 17 Mi | 17 Sa | 17 Di | 17 Do | 17 So | 17 Di |
| 18 Do | 18 So | 18 Mo 12 | 18 Do | 18 Sa | 18 Di | 18 Do | 18 So | 18 Mi | 18 Fr | 18 Mo 47 | 18 Mi |
| 19 Fr | 19 Mo 8 | 19 Di | 19 Fr | 19 So Pfingsten | 19 Mi | 19 Fr | 19 Mo 34 | 19 Do | 19 Sa | 19 Di | 19 Do |
| 20 Sa | 20 Di | 20 Mi | 20 Sa | 20 Mo Pfingstmontag 21 | 20 Do | 20 Sa | 20 Di | 20 Fr | 20 So | 20 Mi Buß- und Betttag | 20 Fr |
| 21 So | 21 Mi | 21 Do | 21 So | 21 Di | 21 Fr | 21 So | 21 Mi | 21 Sa | 21 Mo 43 | 21 Do | 21 Sa |
| 22 Mo 4 | 22 Do | 22 Fr | 22 Mo 17 | 22 Mi | 22 Sa | 22 Mo 30 | 22 Do | 22 So | 22 Di | 22 Fr | 22 So |
| 23 Di | 23 Fr | 23 Sa | 23 Di | 23 Do | 23 So | 23 Di | 23 Fr | 23 Mo 39 | 23 Mi | 23 Sa | 23 Mo 52 |
| 24 Mi | 24 Sa | 24 So | 24 Mi | 24 Fr | 24 Mo 26 | 24 Mi | 24 Sa | 24 Di | 24 Do | 24 So | 24 Di Heiligabend |
| 25 Do | 25 So | 25 Mo 13 | 25 Do | 25 Sa | 25 Di | 25 Do | 25 So | 25 Mi | 25 Fr | 25 Mo 48 | 25 Mi 1. Weihnachtstag |
| 26 Fr | 26 Mo 9 | 26 Di | 26 Fr | 26 So | 26 Mi | 26 Do | 26 So 35 | 26 Do | 26 Sa | 26 Di | 26 Do 2. Weihnachtstag |
| 27 Sa | 27 Di | 27 Mi | 27 Sa | 27 Mo 22 | 27 Do | 27 Sa | 27 Di | 27 Fr | 27 So Ende der Sommerzeit | 27 Mi | 27 Fr |
| 28 So | 28 Mi | 28 Do | 28 So | 28 Di | 28 Fr | 28 So | 28 Mi | 28 Sa | 28 Mo 44 | 28 Do | 28 Sa |
| 29 Mo 5 | 29 Do | 29 Fr Karfreitag | 29 Mo 18 | 29 Mi | 29 Sa | 29 Mo 31 | 29 Do | 29 So | 29 Di | 29 Fr | 29 So |
| 30 Di | | 30 Sa | 30 Di | 30 Do Fronleichnam | 30 So | 30 Di | 30 Fr | 30 Mo 40 | 30 Mi | 30 Sa | 30 Mo 1 |
| 31 Mi | | 31 So Beginn der Sommerzeit | | 31 Fr | | 31 Mi | 31 Sa | | 31 Do Reformationstag | | 31 Di Silvester |



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Treuen

Bekanntmachung der Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet die Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten in der Stadt Treuen statt.

Zu wählen sind:

| | Anzahl der zu wählenden Räte | Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag | Mindestzahl Unterstützungsunterschriften |
|--|------------------------------|--|--|
| Stadtrat Treuen | 22 | 33 | 60 |
| Ortschaftsrat Altmannsgrün | 5 | 8 | 10 |
| Ortschaftsrat Schreiersgrün | 5 | 8 | 20 |
| Ortschaftsrat Hartmannsgrün/ Pfaffengrün | 5 | 8 | 20 |
| Ortschaftsrat Eich | 5 | 8 | 10 |

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntma-

chung und spätestens am 4. April 2024, bis 18.00 Uhr bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu den allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich einzureichen.

Anschrift: Stadtverwaltung Treuen
Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses
Frau Kanis
Markt 7 – Zimmer 20
08233 Treuen

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Stadtrat sind Bürger der Stadt/Gemeinde. Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Ar-

tikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt. Wählbar zum Ortschaftsrat sind die Bürger der Stadt, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich für den Ortschaftsrat bewerbende Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides Statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG). Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Stadt eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

- 3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind bei

Anschrift: Stadtverwaltung Treuen
Fachbereich Finanzen, Zimmer 01
Markt 7, 08233 Treuen

während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

- 4.1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

- 4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei

Anschrift: Stadtverwaltung Treuen
Fachbereich Finanzen, Zimmer 01
Markt 7, 08233 Treuen

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gem. Pkt. 2.1. geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (28. März 2024) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu ma-

chen.

- 4.3. Für die Stadtratswahl bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - seit der letzten Wahl im Stadt- bzw. Gemeinderat der Stadt/Gemeinde vertreten ist
- jedoch keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadt- bzw. Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören unterschrieben ist.

- 4.4. Die Regelung gemäß 4.3. gilt entsprechend für die Ortschaftsratswahl. Darüber hinaus bedarf bei der Ortschaftsratswahl auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.

5. Am 9. Juni 2024 findet ebenfalls die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahlen werden nach § 57 Abs. 2 KomWG mit der Kommunalwahl organisatorisch verbunden.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter: <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?cp=%7B%7D> auszuhändigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Treuen, 10.01.2024


A. Jedzig
Bürgermeisterin



Ehrung engagierter Sportler bei Stadtrats-sitzung

In der Weihnachtssitzung des Stadtrates wurden am 13. Dezember zwei herausragende Sportler für ihr außergewöhnliches Engagement und ihre Leistungen geehrt. Bürgermeisterin Andrea Jedzig überreichte die verdienten Auszeichnungen an Susanne Glass und Yannick Schmalfuß.

Susanne Glaß, die seit 2019 den Vorsitz der SG Pfaffengrün e. V. innehat, wurde für ihre herausragenden Leistungen im Vereinsmanagement geehrt. Unter ihrer Führung blüht der Verein auf, dank eines hervorragenden Zusammenhalts und einer effizienten Vereinsführung. In den letzten zwei Jahren wurden bedeutende Maßnahmen in Eigenleistung sowie mit Fördermitteln und Sponsoren umgesetzt. Dazu gehören die Sanierung der Küche und der Terrasse, malermäßige Instandsetzung der Halle, Sanierung der Bühne und der Bar, Vorarbeiten zum Einbau der neuen Heizung sowie die kompletten Putzarbeiten des Dachbodens. Besonders hervorzuheben ist Susanne Glass' persönliches Engagement, Fördermittel für den Verein zu beschaffen, selbst wenn dies das Ausfüllen zeitintensiver Fördermittelanträge erfordert.



Andrea Jedzig (m.) ehrt Yannick Schmalfuß (l.) und Susanne Glass (r.). Foto: pko

Yannick Schmalfuß wurde für seine sportlichen Erfolge und sein ehrgeiziges Training ausgezeichnet. Sein Wunsch, die 100 m unter 11 Sekunden zu laufen, führte ihn zu Werner Fuchs, einem erfahrenen Trainer. Seitdem bilden sie ein erfolgreiches Team, und Yannick trainiert professionell sechs Mal pro Woche. Diese beeindruckende Leistung erbringt er mit großem Willen und Kraft, während er gleichzeitig seiner Tätigkeit als Erzieher nachgeht.

Die Stadtverwaltung Treuen, der TLV, die Deutsche Vermögensberatung, das Fitnessstudio DIAfit und die Firma Best Body Nutrition Auerbach unterstützen Yannick Schmalfuß bei seinem Streben nach sportlichem Erfolg.

Die Ehrung dieser beiden Sportler unterstreicht die Bedeutung von Engagement und Leidenschaft im Sport und würdigt ihre beeindruckenden Leistungen.

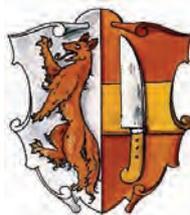
Mitteilung des Fundbüros der Stadtverwaltung Treuen

Vom 01.10.2023 – 31.12.2023 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro der Stadtverwaltung abgegeben:

| Lfd. Nr. | Fundgegenstand | Fundort | Fundzeit |
|----------|--|-----------------------------------|------------|
| 1 | Autoschlüssel - Renault | Briefkasten am Rathaus | Unbekannt |
| 2 | Goldener Ring | WC-Anlage Schloßfest in Treuen | 12.08.2023 |
| 3 | Schlüssel mit Schild- Haustür Talstr. 7 | Treuen, Poststraße 2 | 14.12.2023 |
| 4 | Schlüssel - gelbes Schlüsselband "Durst-Alarm" | Treuen, Marienstraße 1-Eingang OS | 08.12.2023 |

Die Fundgegenstände können während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses im Zimmer 19 abgeholt werden. Wenn Sie ein Handy abholen möchten, bringen Sie bitte das Netzteil und die PIN-Nr. mit.

M. Schädlich, Fundbüro



STADT TREUEN
BÜRGERMEISTER

Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

Am 27. Januar 2024 ist der Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus.

Am 27. Januar 1945 wurde das Konzentrationslager Auschwitz von Einheiten der sowjetischen Armee befreit. Auf Initiative des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog wurde 1996 der 27. Januar zum „Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus“ erklärt. Dieser Tag steht seitdem symbolisch für eine wachsame Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen.

Zu einem Gedenken

**am Samstag, dem 27. Januar 2024, um 13.00 Uhr,
am Grab der jüdischen Frauen auf dem Friedhof
in Treuen lädt Bürgermeisterin Andrea Jedzig
recht herzlich ein.**

Baumfällarbeiten und Vollsperrung für Straßensanierung in Mahnbrück

In der Woche vom 22. bis zum 26. Januar, werden umfangreiche Baumfällarbeiten und Lichtraumprofilsschnitte auf der Ortszufahrt Mahnbrück durchgeführt.

Die Arbeiten erfordern eine Vollsperrung der Straße, die täglich von 8:00 bis 16:00 Uhr in Kraft tritt. Während dieser Zeiten wird die Ortschaft Mahnbrück über den Feldweg nach Altmannsgrün erreichbar sein, wobei Anlieger gebeten werden, sich auf die örtlichen Gegebenheiten einzustellen.

Die Baumfällungen sind notwendig, um Baufreiheit für die anstehende Sanierung der Straße zu schaffen. Die geplante Sanierung erstreckt sich dieses Jahr vom Bereich der Einmündung Schreiersgrüner Straße bis zum Ortseingang Mahnbrück.

Wir bitten die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

INFORMATIONEN AUS DER STADT

JUZET nach Komplettsanierung wiedereröffnet: Ein neues Zuhause für Treuener Jugend

Im Rahmen des Treuener Adventstüchchens wurde am 6. Dezember 2023 das Kinder- und Jugendzentrum Treuener Land (JUJET) nach einer umfangreichen Sanierung feierlich wiedereröffnet. Die Sanierung des Gebäudes war dringend notwendig, und die Stadt Treuen investierte mehr als 1,2 Millionen Euro in die Renovierung, wobei ein Großteil der Mittel im Rahmen des Stadtumbaus Ost bereitgestellt wurde.



Claudia Pirlich vom Jugendamt, Birgit Gündel von der Stadtverwaltung, Vereinsvorsitzender Daniel Zeitler, Bürgermeisterin Andrea Jedzig, Planer Thomas Schafferhans und Geschäftsführerin Antje Staub beim Durchschneiden des symbolischen Bandes.
Foto: D. Löwenhagen

Die Sanierung des JUJET stellte eine enorme Herausforderung dar, insbesondere im Bereich baulicher Brandschutz, Barrierefreiheit und Energieeffizienz. Durch die finanzielle Unterstützung konnte die Stadt Treuen jedoch nicht nur den Hort der Villa Kunterbunt, sondern auch dem Kinder- und Ju-

gendverein Treuener Land moderne Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, die den aktuellen Standards entsprechen.



Den Kindern und Jugendlichen stehen nun moderne Räumlichkeiten zur Verfügung. Foto: D. Löwenhagen

Besonders bemerkenswert ist das neue Raumkonzept im Oberschloss des Gebäudes, welches nun einen großen, hellen Raum bietet. Dieser Raum wurde speziell für die offene Jugendarbeit gestaltet und ermöglicht eine Vielzahl von Aktivitäten. Angebote wie Kochen, kreative Workshops, Sport und Yoga, die sich bereits bei den jungen Menschen etabliert haben, werden weiterhin angeboten.

Durch die Entfernung einiger Wände im Obergeschoss konnte der Raum vergrößert werden, und die Installation größerer Fenster sorgt nun für eine optimale Lichtdurchflutung. Die Jugendlichen finden hier nun rund 100 Quadratmeter mehr Platz, um ihre Interessen und Ideen zu entfalten. Das Gebäude an der Treuener Friedensstraße hat eine lange Geschichte. Ursprünglich als beliebte Ausflugsgaststätte Parkschänke bekannt, diente es während der DDR-Zeiten bereits der Kinderbetreuung. Auch die Bibliothek fand dort schon ihren Sitz. Mit der erfolgreichen Sanierung strahlt das JUJET nicht nur im neuen Glanz, sondern bietet nun auch eine zeitgemäße Umgebung für die Förderung der Jugendlichen im Treuener Land.



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Vorlesezeit in der Bibliothek

Vorlesen für alle Kinder ab 3 Jahren



Donnerstag, 01.02.2024

ab 16 Uhr in der

Kinderabteilung der Stadtbibliothek,

Königstr. 9

1. Hartmannsgrüner und Pfaffengrüner Dorfweihnacht

Ein Weihnachtsmarkt ist wunderschön ... So oder ähnlich könnte die erste Zeile lauten, wenn wir ein Gedicht über die 1. Hartmannsgrüner und Pfaffengrüner Dorfweihnacht am 16.12.2023 schreiben würden.



Dank der gemeinsamen Organisation durch die Vorstände der SG Pfaffengrün e. V., den Kultur- und Heimatverein Holzbachtal Hartmannsgrün/Pfaffengrün e. V., den Kleintierzüchterverein S451 Hartmannsgrün/Pfaffengrün e. V. und den Hartmannsgrüner Feuerwehrverein e. V. konnten die Bürger der Ortschaft Hartmannsgrün/Pfaffengrün weihnachtlichen Flair erleben. Glänzende Lichter, knisternde Flammen, besinnliche Musik und viele Leckereien luden zum Verweilen ein.

Am Nachmittag starteten die Kinder der Kita „Spatzenburg“ aus Hartmannsgrün mit dem kulturellen Programm. Gemeinsam mit Eltern, Großeltern und Zuschauern durften wir erleben, wie die Kleinen stolz ihre eingeübten Lieder und Tänze präsentierten. Im Anschluss bescherte der Besuch des Weihnachtsmannes den Kindern strahlende Augen. Weitere musikalische Höhepunkte folgten mit dem Musikverein Mylau-Reichenbach e. V. und Artemisia Wirth.

Unser Dank gilt allen ehrenamtlichen Helfern, die tatkräftig mit unterstützt haben, so dass dieses besondere, gemeinsame Erlebnis möglich war!

Susanne Glaß

Seniorenweihnachtsfeier des Kultur- und Heimatvereines Holzbachtal e.V.

Am Samstag, den 09.12.2023 hatte der Kultur und Heimatverein Holzbachtal e.V. die Seniorinnen und Senioren aus Hartmannsgrün und Pfaffengrün zu einem weihnachtlichen Nachmittag in das Vereinsheim der SG Pfaffengrün eingeladen.

Nach langer coronabedingter Pause freuten wir uns, wieder eine Seniorenweihnachtsfeier in diesem Rahmen durchführen zu können.

Nachdem die Gäste an den festlich geschmückten Tischen Platz genommen hatten, begrüßte die Vereinsvorsitzende Frau Spitzner alle Anwesenden und wünschte einen besinnlichen und frohen Nachmittag.

Danach übermittelte Herr Steffen Koch im Namen des Ortschaftsrates und unserer Bürgermeisterin Frau Andrea Jedzig herzliche Grüße und beste Wünsche für ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr.

Unser Holzbachtalchor hatte ein abwechslungsreiches Programm vorbereitet und erfreute mit Weihnachtsliedern und Gedichten.

Wir hatten auch eine Überraschung eingeladen - Clemens, der 12-jährige Enkelsohn unserer Sängerin Frau Michel, eroberte mit seinen am Keyboard gespielten Weihnachtsliedern die Herzen der Gäste. Er wurde mit viel Applaus bedacht und auch von unserer Seite ein großes Dankeschön an den jungen Künstler.

Doch auch unsere Seniorinnen und Senioren waren gefragt. Gemeinsam mit dem Chor wurden vertraute Weihnachtslieder gesungen, die allen noch gut bekannt waren.

Frau Spitzner dankte im Namen aller Gäste den Sängerinnen vom Holzbachtalchor für die Darbietungen.

Beim anschließenden gemütlichen Beisammensein kam bei Kaffee, Stollen, Brötchen und Glühwein richtig gute Stimmung auf.

Der Kultur- und Heimatverein Holzbachtal e.V. möchte sich an dieser Stelle bei den fleißigen Helfern, der Stadt Treuen für die finanzielle Unterstützung und der SG Pfaffengrün für die Bereitstellung der Räumlichkeiten ganz herzlich bedanken.

Elke Müller
Kultur- u. Heimatverein Holzbachtal e.V.

**TREUEN
BLEIBEN**

Treuener Ad

Nachfolgend einige Impressionen der



vents kalender

vollkommen gelungenen Veranstaltungsreihe:

7



8



9



10



6

Kinder- und Jugend-
zentrum



11







Dr. Gühring KG

18



Holzart - Reinhard Glatz

19



Landeskirchliche Gemeinschaft
Herzlich Willkommen

20



Treuener Wohnungs-
verwaltungsg. mbH

21



Bude Hartmes

22



Rare Vogtland

23



Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-
Kirchgemeinde Treuen

24



So viel Heimlichkeit in der Weihnachtszeit“, hieß es im Dezember im Pffifikus.

Wir stimmten uns alle am 1. Dezember mit unserem hauseigenen Weihnachtsmarkt in die Weihnachtszeit ein. Bei heißem Kinderpunsch und Glühwein, leckeren Würstchen, bunten Schokoladenäpfeln und Plätzchen blieb kein Magen leer. Nach tollen gemeinsamen Stunden verabschiedeten sich am Abend die großen Pffifikusse dankend von ihren Gästen.



Bei den Schmetterlingskindern war dieses Jahr wieder zur Adventszeit ein Wichtel namens Jonte eingezogen. Er brachte manches durcheinander und stellte den Kindern verschiedene Rätsel sowie Aufgaben. Jeden Morgen waren alle ganz gespannt, was Jonte sich wieder über Nacht einfallen lassen hat. Das war ein Spaß für Groß und Klein.

Am 6. Dezember warteten alle Kinder gespannt auf den Nikolaus. Die Schuhe wurden fein geputzt und nach dem Mittagsschlaf durften sich alle über ein kleines Nikolausi im Stiefel freuen.



Unsere Hortkinder führten am Samstag, den 8. Dezember, auf dem Schreiersgrüner Weihnachtsmarkt ein tolles Weihnachtsprogramm mit schönen Liedern, Gedichten und einem Tanz auf.

Ein weiterer Höhepunkt folgte am 13. Dezember. Die Kinder bekamen am Vormittag eine weihnachtliche Vorführung von den angehenden Erzieher/innen des Schulungszentrum WITT Auerbach. Mit dem Märchen „Frau Holle“ und vielen Weihnachtsliedern verzauberten sie die kleinen und großen Pffifikusse. „Vielen Dank“ nochmal an dieser Stelle.

Der nächste Besuch ließ nicht lange auf sich warten. Am 14. Dezember feierten die Kinder ihre Kinderweihnachtsfeier, wo der Weihnachtsmann in jede Gruppe kam. Er brachte nicht nur das ein oder andere lobende Wort, sondern auch jede Menge Geschenke, über die sich die Kinder sehr freuten. „Danke“ lieber Weihnachtsmann.

In der letzten Woche durften unsere beiden Kindergartengruppen mit dem Bus in die Grundschule nach Treuen fahren. Die Grundschüler haben zu der Generalprobe ihrer Weihnachtsaufführung die Kitas eingeladen. Das war für alle eine tolle Veranstaltung.



An den Tagen dazwischen haben alle Gruppen fleißig gebastelt, gesungen und die gemütliche Zeit zusammen genossen. Am 22. Dezember haben wir uns dann alle in die Weihnachtsfeiertage verabschiedet.

Bis bald euer Pffifikus

WAS - WANN - Wo ?

Kottengrüner Trümpele



**LÄDT EIN
ZUM VOGTLÄNDISCHEN MUNDARTTHEATER**

Jubiläumsprogramm
Pfaffengrün, Turnhalle
Sonntag, den 24. März 2024 Einlass 14.00 Uhr, Beginn 15.00 Uhr
Eintritt: 10,00 €

Kartenreservierung ab sofort bei: E. Müller Tel. 037468 /2185
G. Spitzner Tel. 037468 /7372;
Kartenverkauf am 21.02.2024 von 17.00 - 19.00 Uhr im Herrenhaus Pfaffengrün,
Rittergutsberg 11
Kultur- und Heimatverein Holzbachtal e.V.

Wir sind gern jederzeit für Sie da in schwerer Krankheit und in Trauer, für Fragen bezüglich Pflegegrad oder Schwerbehinderung, auch für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

All unsere Dienste sind kostenlos...

Unser Kinderhospizdienst begleitet auch Familien mit schwer kranken Kindern. Alle unsere Mitarbeiter haben dafür eine adäquate Ausbildung. Gern nehmen wir uns Zeit. Kontaktieren Sie uns bitte unter

Tel.Nr. 01636149065 kostenlos und unverbindlich.

Unsere Trauercafé's im Januar:

Montag, 05.02.2024 15-17 Uhr Am Graben 12 in Auerbach

Mittwoch, 14.02.2024 15 – 17 Uhr Zöphelsches Haus in Oelsnitz

Montag, 05.02.2024 16-18 Uhr Schillerstraße 23 in Adorf

Donnerstag, 08.02.2024 15 – 17 Uhr Kantorat in Treuen

Dienstag, 06.02.2024 15-17 Uhr Auerbacher Str. 78 in Klingenthal

Trauer-Einzelgespräche sind jederzeit auf Anfrage möglich – sowohl in unseren Büros als auch bei Ihnen zu Hause.

Ihnen allen eine schöne Adventszeit und viel Lebensfreude – auch in diesen schwierigen Zeiten...

Ihre Petra Zehe

Koordinatorin, Master Palliative Care, Pädiatrische Palliative Care



**PFAFFENGRÜNER
Fasching**

Ausverkauft

Kartenvorverkauf:
Inseuraton
Madeleine Okon

**Eintritt: 8 €
Start: 20 Uhr**

03.02.2024

**PFAFFENGRÜNER
Kinder
Fasching**

Eintritt
Kinder 3,50 €, Erwachsene 2,50 €

15 – 18 Uhr

10.02.2024

TRIFF UNTERNEHMEN, PROBIER DICH AUS UND FRAG NACH BEIM



PLAUENER

TAG DER BILDUNG

27. JANUAR 2024 | 10 – 15 UHR

DEINE-ZUKUNFT-HANDWERK.DE/TAG-DER-BILDUNG

**IM BILDUNGS- UND TECHNOLOGIEZENTRUM
VOGTLAND DER**

**HANDWERKSKAMMER
CHEMNITZ**

NEUES AUS DEM SCHULVERBAND

Erst sehen, dann gehen

... unter diesem Motto veranstaltete der ADAC für die Schüler der 1. Klasse der Talsperrenschule Thoßfell eine ganz besondere Unterrichtsstunde in Verkehrserziehung.



Am 15.11.23 besuchte Herr Weiß vom ADAC Sachsen unsere Schülerinnen und Schüler in Klasse 1 mit dem Programm „Aufgepasst mit ADACUS.“

Wie überquere ich sicher die Straße? Welche Regeln muss ich dabei beachten?

Was bedeuten die Farben einer Fußgängerampel und vieles mehr lernten die Kinder auf spielerische Art und Weise kennen. Dabei hatten sie sehr viel Spaß.

Ob als Polizeiauto, Lastwagen, Oma mit Krückstock, Mutti mit Kinderwagen oder Schulkind, in den verschiedensten Si-

tuationen übten die Kinder, wer im Straßenverkehr auf wen Rücksicht nehmen muss.

Als es zum Schluss für jeden noch eine Urkunde und ein großes Poster gab, war die Freude groß. Das Projekt „ADACUS“ ist bei unseren Schülern gut angekommen.

Der Schulreporter





KIRCHEN-NACHRICHTEN

Gottesdienste und Veranstaltungen

Alle Angaben ohne Gewähr! Aufgrund der aktuellen Situation kann es kurzfristig zu Änderungen kommen!

Ev.-luth. Kirche

Sonntag, 21. Januar

10:00 Uhr Gottesdienst im Martin-Luther-Saal

Sonntag, 28. Januar

10:00 Uhr Gottesdienst im Martin-Luther-Saal

Landeskirchliche Gemeinschaft

Sonntag, 21. Januar

10:30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Sonntag, 28. Januar

10:30 Uhr Mittendrin-Gottesdienst

Ev.-method. Kirche

Sonntag, 21. Januar

09:30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 28. Januar

09:30 Uhr Gottesdienst

Herzfabrik – Kirche fürs Vogtland

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite www.herzfabrik-kirche.de

Sonntag, 28. Januar

09.30 Uhr und 11.30 Uhr Gottesdienst

NEUES AUS DEM VEREINSLEBEN

TREUENER

LEICHTATHLETIKVEREIN e. V.



Sehr gute Leistungen zum Hallensportfest am 22.12.23 in Chemnitz

Zur Vorbereitung der Landeshallenmeisterschaften am 20./22.01.24, startete Yannick Schmalfuß am 22.12.23 in Chemnitz um seinen Trainingszustand zu testen.

Das gelang ihm auch sehr gut. Über die 30m „fliegend“ lief er in 2,99 s auf Platz Drei.

Bei dem 60m – Lauf zeigte die elektronische Zeitmessung 7,08s an.

Das war Platz Zwei über diese Strecke.

Zum ersten mal lief dann Yannick noch die 150m. In der engen 200m Rundbahn.

Ist das schon „gewöhnungsbedürftig“. Leider mußte er noch auf der Bahn 1 starten.

Trotz eines Stolperers im Scheitelpunkt der engen Kurve, lief er trotzdem in sehr guten 16,84s auf Platz Zwei.

Es war eine gelungene Standortbestimmung auf dem Weg zu den anstehenden Meisterschaften.

W.F.



Tobias Kussminski erneut Rot-Weiß Vereinsmeister!

- Titel im Doppel an Konrad Thümmler / Torsten Schink -
- Mike Reinholz erneut Meister bei den Nichtaktiven -
- Sieger Doppel Nichtaktive André Stumhöfer / Kai Gerisch -

Trotz der diesjährigen schlechten Feiertagslage gingen bei der 30. Jubiläums-Auflage der alljährlichen Vereinsmeisterschaften im Tischtennis des Sportvereines Rot-Weiß, mit 30 Sportfreundinnen und Sportfreunde wieder ein gut besetztes Teilnehmerfeld zu den Wettkämpfen in den aktiven und nichtaktiven Wettbewerben, um die Wanderpokale sowie Urkunden für die zu ermittelten Vereinsmeister 2023 in der multifunktionalen Treuener Sporthalle an die grünen Tische.

Beim Wettkampf im Einzel, qualifizierten sich nach den

Sie möchten eine Anzeige im „Treuener Landbote“ schalten? Hier unsere Kontaktdaten!

Ansprechpartner:

Frau Fiedler:
Tel. 0 92 86/98 2-27
e-mail: satz_oberkatzau@pauli-offsetdruck.de

oder

Frau Reichel:
Tel. 0 92 86/98 2-13
e-mail: grit.reichel@pauli-offsetdruck.de

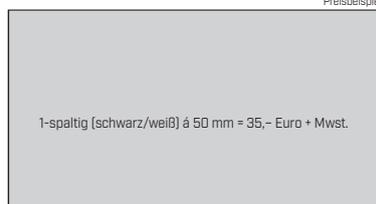
oder

Herr Thümmler:
Tel. 0 92 86/98 2-28
e-mail: christoph.thuemmeler@pauli-offsetdruck.de

Der Preis pro mm Höhe beträgt:
0,70 Euro + Mwst. 1-spaltig (93 mm Breite)
1,35 Euro + Mwst. 2-spaltig (190 mm Breite)
max. Höhe 265 mm
ganze Seite: 265 mm • 1,35 Euro/mm = 357,75 Euro + Mwst.

Anzeigen in Farbe:
4-farbig: 75,- Euro + Mwst.
je Sonderfarbe: 30,- Euro + Mwst.

Preisbeispiel



Gruppenspielen nur die ersten und zweiten Plätze für die Finalrunden der Besten. In den Doppeln ging es sofort in die KO-Runden.



Sieger Doppel Aktive

Zumal das Handicap der Punktevorgaben wieder zum besonderen Anreiz für alle Beteiligten wurde. In die Endrunde schafften es aber meistens die Favoriten und größere Überraschungen blieben aus.

Ins Finale im Einzel bei den Aktiven zog dann erneut Titelverteidiger Tobias Kussminski, welcher zurzeit in der Landesliga beim SV Stenn spielt. Dort unterlag er auch gleich im ersten Satz gegen Talent Konrad Thümmler aus der 2. Mannschaft. Im Anschluss konnte aber Tobias seine spielerischen Qualitäten unter Beweis stellen und mit einem 3:1 Sieg gegen Konrad sich erneut die Vereinskronen aufsetzen. Auf den 3. Plätzen kamen mit Andy Gruschwitz aus der Ersten und überraschend Vereinsmitglied Norbert Neunert (TTV Auerbach) ein.

Im Doppelwettbewerb wurden die Partner der Paarungen wieder zugelost und die Überraschungen waren vorprogrammiert. Im Finale der Aktiven besiegten das Duo Konrad Thümmler mit Torsten Schink die Paarung Claudia Zeitler mit Kai Günnel und holten sich den Vereinsmeistertitel.

Im Feld der Nichtaktiven sah man wieder wieviel Freude und Spaß die Jagd nach dem kleinen Zelluloidball den Teilnehmern bereitet. Im Einzel gab es keine Überraschung und mit Mike Reinholz verteidigte der Vorjahresmeister gegen Kai Gerisch seinen Titel. Auf das Podest schafften es auch mit ihren 3. Plätzen Silvio Bley aus der Kegelabteilung und auch ein seit langem wieder ein Tischtennispieler mit André Stumhöfer. Im Finale der Nichtaktiven-Doppel besiegten André Stumhöfer / Kai Gerisch das favorisierte Doppel Mike Reinholz / Uwe Jacobi und wurden Vereinsmeister 2023.

Bei der anschließenden Siegerehrung überreichten Abteilungsleiter Rico Müller und Vereinschef Frank Kropfgans den Meistern und Platzierten die Wanderpokale und Urkunden

der Tischtennisabteilung. Bei einem kleinen Imbiss mit guten Gesprächen wurde das Sportjahr 2023 beendet.



Doppel-Nichtaktive

Die Platzierungen in der Übersicht

Aktive:

| | | |
|---------|----------------------|-----------------|
| Einzel: | 1. Tobias Kussminski | Vereinsmitglied |
| | 2. Konrad Thümmler | 2. Mannschaft |
| | 3. Andy Gruschwitz | 1. Mannschaft |
| | 3. Norbert Neunert | Vereinsmitglied |

5.-8. Christoph Spießhofer (3.), Frank Gruner (2.), Kai Günnel (1.), Frank Kropfgans (1.).

Doppel:

| | |
|-------------------------------------|--------------------|
| 1. Konrad Thümmler / Torsten Schink | 2./3. Mannschaft |
| 2. Claudia Zeitler / Kai Günnel | 4./1. Mannschaft |
| 3. Antje Stock / Norbert Neudert | 1./Vereinsmitglied |
| 3. Andy Gruschwitz / Tim Petzold | 1./4. Mannschaft |



Nichtaktive:

| | | |
|---------|--------------------|------------------|
| Einzel: | 1. Mike Reinholz | Abteilung Kegeln |
| | 2. Kai Gerisch | Abteilung Kegeln |
| | 3. Silvio Bley | Abteilung Kegeln |
| | 3. André Stumhöfer | Abteilung TT |

Doppel:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| 1. André Stumhöfer / Kai Gerisch | Abteilung TT / Kegeln |
| 2. Mike Reinholz / Uwe Jacobi | Abteilung Kegeln |
| 3. Silvio Bley / Johann Adler | Abteilung Kegeln |
| 3. Hans Jürgen Günzel / Jens Lindner | Abteilung Kegeln |

Frank Kropfgans

.....

24. Vereinsskatturnier SV Rot-Weiß Treuen e.V.

Ralf Stöckel neuer Skatkönig!

Nach vierjähriger Pause fand endlich wieder einmal das beliebte und seit einiger Zeit auch vereinsoffene Skatturnier des Sportvereines Rot-Weiß in der Treuener Kegelbahnanlage kurz vor den Feiertagen statt. Zur Pokalverteidigung kam diesmal der ehemalige in Tischtennisreisen des Vogtlandes immer noch gut Bekannte Jürgen Mohr, welcher sich 2019 den Skatmeistertitel holte. Um es vorwegzunehmen, konnte Jürgen bei der diesmaligen Titelvergabe kein Wörtchen mitreden und musste gar mit dem vorletzten Platz vorliebnehmen.



Wie schon so oft gab es während der beiden ausgelosten Runden an den verschiedenen Tischen genug Diskussionsstoff bei brisanten und knappen Spielausgängen.

Nach der 1. Serie lag Ralf Stöckel (1.161 P.) knapp vor Ingolf Schneider aus der Schachabteilung (1.106 P.) und Torsten Singer der Abteilungsleiter Kegeln (995 P.) in Front.

Aber Kenner der Materie wissen, dass in der zweiten Runde immer die berühmte „Stunde der Wahrheit“ über die Titelvergabe entscheidet. Dabei setzt der Führende R. Stöckel noch ein paar Punkte obendrauf und holte sich erstmals die Rot-Weiße Skatkrone.

Auch T. Singer konnte eine gute 2. Runde mit 1.123 P. spielen und verbesserte sich noch auf den 2. Platz. Beim Zweitplatzierten I. Schneider ging mit nur 521 P. nicht mehr viel in Runde 2 und verlor damit seinen Podestplatz, den sich

ein altbekannter und der Skatmeister von 2018 Hans-Jürgen Günzel mit 1.066 erspielten Punkten in Runde 2 noch auf den 3. Platz einkam.

Bei der abschließende Siegerehrung, erhielten der neue Champion und die Platzierten wieder attraktive Sach- u. Geldpreise sowie Urkunden, welche von der Vereinsleitung überreicht wurden.

WISSENSWERTES AUS DEM RATHAUS

Telefonnummern:

| | |
|---|--------|
| Zentrale Rufnummer | 638- 0 |
| Büro Bürgermeister | 638-25 |
| Sekretariat Bürgermeisterin | 638-14 |
| IT-Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit | 638-39 |
| Archiv | 638-48 |
| Amt für Finanzwesen | 638-44 |
| Stadtkasse | 638-21 |
| Steuerveranlagung | 638-41 |
| Finanz- und Anlagenbuchhaltung | 638-32 |
| Amt für Allgemeine Verwaltung | 638-36 |
| Öffentliche Ordnung | 638-36 |
| Gewerbe/ Märkte | 638-36 |
| Pass- und Meldewesen | 638-34 |
| Soziales, Friedhofsverwaltung | 638-40 |
| Brand- und Katastrophenschutz | 679838 |
| Amt für Bauverwaltung | 638-50 |
| Sachgebiet Bauwesen | 638-30 |
| Liegenschaften/ Wirtschaftsförderung | 638-52 |
| Tourismus | 638-53 |
| Sachgebiet Öffentliche Ordnung | 638-36 |
| Faxanschluss | 638-60 |
| Sanierungssprechstunde | 638-58 |

Bevor Sie lange suchen müssen – schauen Sie ins Informationsbüro im Erdgeschoss unseres Rathauses. So ersparen Sie sich lange Wege.

Sie können uns auch im Internet besuchen unter: www.treuen.de

Wollen Sie uns eine E-Mail senden, dann unter: stadtverwaltung@treuen.de

Öffnungszeiten des Rathauses

| | |
|------------|---|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten können nach telefonischer Absprache individuelle Termine vereinbart werden.

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Seniorenkalender 2024 „Essen und Trinken im Alter“ ab sofort erhältlich

Der Seniorenkalender 2024 mit dem Thema „Essen und Trinken im Alter“ ist nun erschienen und kann wieder kostenlos verteilt werden. Der Kalender wurde mit finanzieller Unterstützung des Vogtlandkreises gefertigt.

Das Kalendarium bietet viele Tipps zur gesunden Ernährung, so manche interessante Geschichte und viele leckere Rezeptideen.

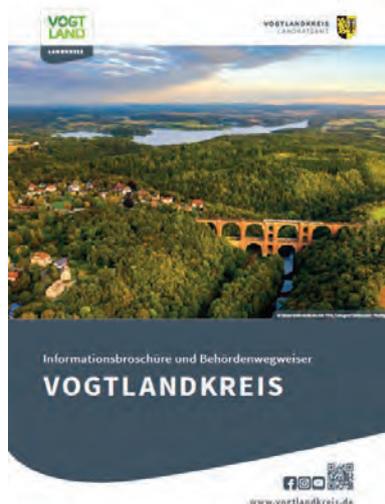
Mittlerweile ist er in die Stadt- und Gemeindeverwaltungen geliefert, wo ihn Interessenten abholen können. Wem dies nicht möglich ist, kann sich bei Cindy Herwig, 03741 300 1201 oder Dagmar Nauruhn 03741 300 3399 im Landratsamt Vogtlandkreis melden und dort einen Kalender ordern.



Vogtlandkreis-Informationsbroschüre in zweiter Auflage erschienen

In nunmehr zweiter Auflage ist die neue Informationsbroschüre für den Vogtlandkreis erschienen. Sie wurde in Zusammenarbeit des Landratsamtes Vogtlandkreis mit den kreiszugehörigen Kommunalverwaltungen erstellt und vom Städte-Verlag verlegt.

Die Broschüre stellt nicht nur ausführlich den attraktiven Landkreis und alle seine zugehörigen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vor, sondern gibt auf 160 Seiten auch einen Überblick über die Struktur der Landkreisverwaltung und liefert eine Vielzahl an statistischen Zahlen, Daten und Fakten des Landkreises. Daneben widmet sich das Heft neben der



beeindruckenden Historie der Region umfassend den Bereichen Wirtschaft und Bildung. Sowohl das „Was erledige ich wo?“ als auch die in die Broschüre integrierte detaillierte Kreiskarte liefern Bürgerinnen und Bürgern, aber auch Gästen eine wertvolle Orientierungshilfe in allen wichtigen Lebensbereichen im Vogtlandkreis.

Die Broschüre ist ab sofort kostenlos bei der Landkreisverwaltung und allen kreiszugehörigen Kommunalverwaltungen erhältlich.

DER AKTUELLE VERBRAUCHERTIPP

Handwerkerverträge kritisch prüfen

Verbraucherzentrale Auerbach hilft bei Entscheidung



Noch zum Jahresende fanden etliche Vogtländer*innen einen auffälligen Werbeflyer im Briefkasten. Darauf werden diverse Handwerkerleistungen bildlich präsentiert, die durch handwerklich spezialisierte Mitarbeiter ausgeführt würden. Die Palette reicht dabei von Treppensanierung, Pflasterreinigung, Fußbodenverlegung bis Terrassenbau. Sogar eine „Weihnachtsaktion“ wurde angeboten, die 30 Prozent Rabatt versprach, wenn man sich innerhalb von fünf Tagen bei der Firma meldet.

Durch viele Verbraucherhinweise aufmerksam geworden, wandte sich die Verbraucherzentrale Auerbach an das Gewerbeamt der Stadt Plauen. Hier war den Mitarbeiterinnen jedoch keine solche Firma bekannt.

Für Verbraucher*innen besteht damit eine nicht unerhebliche Gefahr, dass bei Mängeln am Werkvertrag keine Gewährleistungsansprüche geleistet werden und es überhaupt schwierig werden kann, die Firma vor Ort zu erreichen. Vorsicht ist also bei Werbungen geboten, die Zeitdruck durch begrenzte Rabatte aufbauen oder die gar ihren Firmensitz unrichtig angeben.

Verbraucher*innen sollten bei solchen Handwerkerleistungen deshalb genau hinschauen und die Flyer und Anbieter genau prüfen. „Zunächst einmal sollte man sich von einer schönen und bunten Aufmachung eines Prospektes oder Flyers nicht täuschen lassen“, rät Heike Teubner, von der Verbraucherzentrale Sachsen.

„Auch eine reißerische Aufmachung mit Angeboten wie '25 Prozent Rabatt auf alle Leistungen' in einem kleinen Zeitfenster sollte stets hinterfragt werden. Gleiches gilt für „Vorher-Nachher-Bilder“, die nicht unbedingt Arbeiten des werbenden Unternehmens darstellen müssen“, weiß die Rechtsexpertin.

Für Fragen rund um Bauleistungen, Werk- und Kaufverträge steht die Verbraucherzentrale in Auerbach gerne zur Verfügung.

Terminvereinbarungen sind unter 03744-21 96 41 möglich.

(Quelle: Verbraucherzentrale Sachsen)

INFO-ECKE

Vollgestopft und zugemüllt: Doppelter Ärger um DRK Altkleider-Container

So sah es zwischen den Jahren beim DRK-Container in der Straße der Freundschaft in Auerbach aus. Leider kein Einzelfall. Die Kleidungsstücke quellen aus dem Einwurf des vollen Containers und weitere Textilien und Sonstiges liegen lose verstreut im Außenbereich. (Foto: MJ)



Immer häufiger werden in den Altkleidercontainern auch Säcke mit Restmüll entsorgt, eine zum Teil unhaltbare Situation, die auch immer wieder Anwohner aufbringt und zu zahlreichen Beschwerden führt. Durch diese illegale Müllentsorgung seien die Behälter schneller voll, Bekleidung neben und in den Behältern sind durch Witterung und im Container entsorgten Restmüll unbrauchbar. „Von Abfällen aller Art bis zu getragenen Windeln war schon alles dabei“, berichtet Manja Jopp, Verbandsvorsitzende des DRK Kreisverbandes Auerbach. Die Entsorgung der dadurch teilweise nutzlos gewordenen Altkleider ist in hohem Masse unhygienisch und für das DRK mit hohen Kosten für Restmüllentsorgung verbunden.

Das DRK Auerbach richtet einen dringenden Appell an die Bevölkerung, die Sammelcontainer ausschließlich für Kleiderspenden zu nutzen und nicht zur Abfallentsorgung. „Sollte in absehbarer Zeit keine Besserung der Zustände eintreten, werden wir die Altkleidercontainer wohl abziehen müssen“, so Manja Jopp.

Seit Ende letzten Jahres ist die direkte Abgabe in der Kleiderkammer möglich. Gut erhaltene und tragbare Kleidung kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00, Dienstag 12:30 bis 16:30, Donnerstag 12:30 bis 15:30, Freitag geschlossen) direkt in der Kleiderkammer

im Gebäude des Kreisverband Auerbach an der Bahnhofstraße 24 in Auerbach und jeder Zeit per Einwurf in die im Außengelände stehenden Container abgegeben werden. Zusatztermine sind samstags: 10.02.2024 und 08.03.2024 jeweils von 09:00 – 12:00 Uhr.

Kleiderkammer DRK Auerbach – Sonderöffnung zur Kleiderspende für Berufstätige

Die DRK Kleiderkammer in der Bahnhofstraße 24 in Auerbach öffnet an 2 Sonnabenden, um auch Berufstätigen die Abgabe von Kleiderspenden zu ermöglichen. Folgende Termine werden angeboten: 10.02.24 und 09.03.24, jeweils 09:00 – 12:00 Uhr. An diesen Tagen ist nur für die Abgabe von Kleiderspenden geöffnet – kein Verkauf.

KLEIDERSPENDE

Nachhaltig Handeln
Bedürftige unterstützen

Termine
FEBRUAR
10
9:00 - 12:00
MÄRZ
09
9:00 - 12:00
WEITERE INFOS
an diesen Tagen nur Abgabe kein Verkauf

Sonderöffnungszeiten Wochenende
Abgabe: DRK Kleiderkammer; Bahnhofstraße 24, 08209 Auerbach
auch während der regulären Öffnungszeiten (Fr geschlossen)
Mo-Do 08:00 bis 12:00, Di 12:30 bis 16:30, Do 12:30 bis 15:30

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Auerbach e.V.

Wir sind gemeinsam für Sie da!

BESTATTUNGSINSTITUT
TAUSCHER
AUERBACH GMBH
ISABEL & ANDRÉ W. LUDWIG

Tag und Nacht für Sie erreichbar:
0173 5196822

Filiale Auerbach: Isabel Ludwig – Inhaberin
Pfarrgasse 3, 08209 Auerbach

Filiale Treuen: André W. Ludwig – geprüfter Bestatter
Bahnhofstraße 25, 08233 Treuen

www.bestattungen-auerbach.de

Danksagung

für alle tröstenden Worte, Umarmungen, Geld- und Blumenzuwendungen unseres lieben verstorbenen

Heinz Schaller

bedanken wir uns herzlich bei allen Verwandten, Freunden, der Wandergruppe und dem Heimatverein Treuen.

In stiller Trauer

Ehefrau Renate Schaller
Tochter Yvonne Schollenberger
mit Familie
Sohn Mario Schaller

Treuen, im Januar 2024

Danksagung

In Liebe und Dankbarkeit haben wir Abschied genommen von unserem Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa, Herrn

Siegfried Walter Deckwart

* 06.05.1938

† 06.12.2023

Für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen, Geldzuwendungen sowie das letzte Geleit, möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn herzlich bedanken.

In liebevoller Erinnerung
Familie Deckwart

Treuen, im Januar 2024

Bäder zum Wohlfühlen finden Sie bei



Sanitär • Heizung • Bedachung

Schleiz, Industriestraße 7,
07907 Schleiz
Tel. 03663/4843-0

Treuen, Gewerbestraße 5,
08233 Treuen
Tel. 037468/633-0

Montag – Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr



Für unseren Firmensitz in Treuen suchen wir ab sofort eine/n

Bilanzbuchhalter/ Buchhalter/ Steuerfachangestellte oder kaufmännischen Mitarbeiter mit Erfahrungsschatz in der Buchhaltung (m/w/d) in Vollzeit / Teilzeit

für den Einsatz in unserer **Buchhaltung und allgemeinen Verwaltung**

Ihre Aufgaben:

- Eigenverantwortliche und selbständige Bearbeitung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
- Rechnungsprüfung und (Vor-)Kontierung
- Pflege und Abstimmung aller Konten und Stammdaten, sowie die Abwicklung des Mahnwesens
- Unterstützung des Steuerbüros bei den Monats- und Jahresabschlussarbeiten
- Erstellung von Reports im Zuge der Monats- und Jahresabschlussarbeiten
- Bearbeitung von Ausgangsrechnungen
- Abwicklung anfallender buchhalterischer Tätigkeiten
- Betreuung der Zahlungseingangsprozesse inklusive Zahlungsabläufe

Sie bringen mit:

- kaufmännische Ausbildung bestenfalls eine Ausbildung zum Bilanzbuchhalter
- selbständige Arbeitsweise, Durchsetzungsstärke, Belastbarkeit,
- Kommunikationsstärke, Zahlenaffinität und hohe Umsetzungskompetenz
- Berufserfahrung, Erfahrungen im Kundenumgang und Controlling
- MS-Office-Kenntnisse sowie idealerweise Kenntnisse im Buchhaltungsprogramm NAVISION

Eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden ist Voraussetzung.

Unser Angebot:

- abwechslungsreiche Tätigkeiten an einem modernen Arbeitsplatz
- flache Unternehmenshierarchie mit offener Kommunikationskultur
- Weiterentwicklungsmöglichkeiten und Entfaltungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeiten sowie teilweise Homeoffice möglich
- kurze Wegzeiten durch autobahnnahe Arbeitsplatz

Wenn wir mit diesem kurzen Abriss Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

eMail: karriere@scholz-bmw.de

postalisch: Scholz GmbH, Hinterer Ring 3, 08233 Treuen

Telefon: +49/37468/6320

Impressum

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Treuen, Markt 7,
08233 Treuen, Tel. 03 74 68/6 38 39, Fax: 037468/6 38 54,
E-Mail: info@treuen.de, Internet: www.treuen.de

Verantwortlich für amtlichen Inhalt:

Bürgermeisterin Andrea Jedzig.

Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Gestaltung, Druck und Anzeigenannahme:

Pauli Offsetdruck e.K., Am Saaleschlößchen 6,
95145 Oberkotzau, Tel. 0 92 86 / 9 82-0,
E-Mail: satz_oberkotzau@pauli-offsetdruck.de

Anzeigen- und Redaktionschluss



FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE
24. Januar '24